
S 6 KR 299/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 299/14
Datum	16.11.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 142/15
Datum	25.04.2018

3. Instanz

Datum	18.08.2020
-------	------------

Â

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25.Â April 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten (noch) darÃ¼ber, ob Kapitalleistungen in HÃ¶he von insgesamt 301Â 441,82Â Euro als VersorgungsbezÃ¼ge in der Zeit vom 1.10.2011

bis zum 31.12.2012 der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) unterlagen.

Â

2

Der Kl  ger war als Seelotse Mitglied der Lotsenbr  derschaft Nord   Ostsee-Kanal II. Er bezieht seit 1.9.2011 eine Altersrente der beklagten Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Als Rentner ist der Kl  ger bei der Beklagten in ihrer Funktion als Krankenkasse pflichtversichertes Mitglied in der GKV. Neben der Altersrente erh  lt er seit September 2011 einen laufenden Versorgungsbezug der beigeladenen Bundeslotsenkammer    Gemeinsame   bergangskassen der Reviere/Gemeinsame Ausgleichskasse (G  K/GAK).

  

3

Im Oktober 2011 erhielt der Kl  ger von einem Versicherungsunternehmen zwei einmalige Kapitalleistungen in H  he von insgesamt 301   441,82   Euro (Nr   K8 und Nr   K   8). Grundlage dieser Leistungen ist ein zwischen der beigeladenen Bundeslotsenkammer und der Rechtsvorg  ngerin des Versicherungsunternehmens abgeschlossener Gruppenversicherungsvertrag vom 7./20.7.1972 (GVV). Danach sind Mitglieder einer vom GVV erfassten Lotsenbr  derschaft Versicherungsnehmer einer Berufsunf  higkeits  , Alters  , Witwen   und Waisenrentenversicherung (      1, 2 und   6 GVV). Die Beklagte forderte vom Kl  ger mit streitgegenst  ndlichem Bescheid vom 12.1.2012 Beitr  ge zur GKV f  r die Zeit ab 1.10.2011, wobei sie der Berechnung 1/120 der Kapitalleistungen bis zum Differenzbetrag aus monatlicher Beitragsbemessungsgrenze und Altersrente zugrunde legte.

  

4

Widerspruch und Klage sind erfolglos geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 2.10.2014; Urteil des SG Schleswig vom 16.11.2015*). Das Schleswig   Holsteinische LSG hat die Berufung unter Bezugnahme auf ein fr  heres Urteil des BSG vom 10.6.1988 ([12   RK 35/86](#)    [SozR   2200      180 Nr   43](#)) zur  ckgewiesen. Bei den Kapitalleistungen handele es sich um eine beitragspflichtige Rente einer f  r Angeh  rige bestimmter Berufe errichteten Versicherungseinrichtung iS des [     229 Abs   1 Satz   1 Nr   3 SGB   V](#). Sie wiesen einen unmittelbaren Bezug zur fr  heren Erwerbst  tigkeit des Kl  gers als bestallter Lotse sowie Mitglied einer Lotsenbr  derschaft auf und h  tten Einkommensersatzfunktion. Das Versicherungsverh  ltnis habe nicht lediglich auf berufsfremder Eigenvorsorge beruht. Die Rechtsprechung des BVerfG zur Beitragspflicht von Direktversicherungen   ndere an dieser Beurteilung nichts. Eine

L sung des beruflichen Bezugs durch ein Ausscheiden aus der
Lotsenbr derschaft w hrend der Laufzeit des Einzelvertrags liege nicht vor
(Urteil vom 25.4.2018).

 

5

Mit seiner Revision r gt der Kl ger eine Verletzung von [    229 Abs  1 Satz  1 Nr  3 SGB  V](#) iVm Art  3 Abs  1 GG sowie von Art  3 Abs  1 GG. Die im
Senatsurteil vom 10.6.1988 (aaO) geforderte    ausreichende Versorgung    der
Lotsen entsprechend derjenigen eines Kapit ns auf Gro er Fahrt sei bereits
durch die gesetzliche Altersrente und die Leistungen der G  K/GAK erreicht. Die
streitigen Kapitalleistungen gingen   ber dieses Sicherungsniveau hinaus und
seien vom Auftrag des     28 Abs  1 Nr  6 Seelotsgesetz (SeeLG, in der Fassung
der Bekanntmachung vom 13.9.1984 ; zuvor [    32 Abs  1 Nr  6 SeeLG in der
Fassung vom 13.10.1954](#)), Ma nahmen f r eine ausreichende Versorgung der
Seelotsen zu treffen, nicht gedeckt. Die vom BVerfG zur Beitragspflicht von
Leistungen aus einer Direktversicherung iS von [    229 Abs  1 Satz  1 Nr  5
SGB  V](#) entwickelten Grunds tze lie en sich auf den vorliegenden Fall
  bertragen. Er sei von Anfang an Versicherungsnehmer gewesen und habe damit
von vornherein eines der vom BVerfG f r die Beitragsfreiheit geforderten Kriterien
erf llt. Der allgemeine Gleichheitssatz sei verletzt, wenn im Vergleich zu anderen
Altersvorsorgeprodukten Beitr ge sowohl in der Anspar   als auch in der
Auszahlungsphase und damit doppelt erhoben w rden. Der Kl ger hat
erg nzend auf die gegen das eine vergleichbare Beitragsfestsetzung betreffende
Urteil des Senats vom 8.10.2019 (B  12  KR 2/19  R     SozR 4   2500     229
Nr  28) eingelegte Verfassungsbeschwerde Bezug genommen.

 

6

Der Kl ger beantragt,
die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25.  April 2018
und des Sozialgerichts Schleswig vom 16.  November 2015 sowie den Bescheid
vom 12.  Januar 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom
2.  Oktober 2014 insoweit aufzuheben, als f r die Zeit vom 1.  Oktober 2011 bis
zum 31.  Dezember 2012 Beitr ge zur gesetzlichen Krankenversicherung auf
Kapitalleistungen der H  AG (Nr  K8 und K8) festgesetzt worden sind.

 

7

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Kl gers zur ckzuweisen.

Â

8

Sie hält die angefochtenen Entscheidungen für zutreffend.

Â

9

Die beigeladene Bundeslotsenkammer hat keinen Antrag gestellt.

Â

II

Â

10

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des SG zurückgewiesen, soweit durch Bescheid vom 12.1.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2.10.2014 Beiträge zur GKV für die Zeit vom 1.10.2011 bis zum 31.12.2012 festgesetzt worden sind. Nur noch hierüber hatte der Senat zu entscheiden, nachdem die Beteiligten den Verfahrensgegenstand in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat darauf beschränkt haben. Kläger und Beklagte haben sich durch Vergleich hinsichtlich der Beitragsfestsetzung zur GKV für die Zeit ab 1.1.2013 und zur sozialen Pflegeversicherung insgesamt dem rechtskräftigen Ausgang dieses Verfahrens unterworfen und insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Â

11

1. Die dem Kläger ausgezahlten Kapitalleistungen unterliegen als Versorgungsbezug iS von [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) der Beitragspflicht in der GKV. Nach [Â§ 237 Satz 1 SGB V](#) wird der Bemessung der Beiträge bei in der GKV pflichtversicherten Rentnern – wie dem Kläger – neben dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze (vgl. [Â§ 238 SGB V](#)) auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen zugrunde gelegt. Hierunter fallen nach [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) – Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind –, soweit sie – wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt.

Ä

12

a)Ä Die Kapitalleistungen wurden wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt (vgl. hierzu BSG Urteil vom 26.2.2019 âĀĀÄ [BÄ 12Ä KR 12/18Ä RÄ](#) âĀĀ [BSGE 127, 249](#) =Ä SozR 4âĀĀ2500 ÄŞÄ 229 NrÄ 26, RdNrÄ 14Ä ff). Der KlÄĀger war mit seiner Bestallung zum Seelotsen ÄĀber den GVV im Wege einer unechten Gruppenversicherung abgesichert. Nach ÄŞÄ 2 GVV werden Anwartschaften auf BerufsunfähigkeitsâĀĀ, AltersâĀĀ, WitwenâĀĀ und Waisenrenten versichert.

Ä

13

b)Ä Die von dem Versicherungsunternehmen gezahlten Kapitalleistungen stammen auch von einer âĀĀVersicherungs- und VersorgungseinrichtungâĀĀ. Der Senat hat bereits zu der [ÄŞÄ 229 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 3 SGBÄ V](#) inhaltlich entsprechenden VorläĀuferregelung des [ÄŞÄ 180 AbsÄ 8 SatzÄ 2 NrÄ 3 RVO](#) festgestellt, dass auch privatrechtliche Versicherungseinrichtungen erfasst sind, und zwar auch dann, wenn die Mitgliedschaft bei der Einrichtung nicht auf einer gesetzlich begrÄĀndeten Pflicht beruht, sondern freiwillig ist (zum Ganzen BSG Urteil vom 30.1.1997 âĀĀÄ [12Ä RK 17/96Ä](#) âĀĀ [SozR 3âĀĀ2500 ÄŞÄ 229 NrÄ 15](#) SÄ 74Ä ff, unter Hinweis auf BSG Urteil vom 30.3.1995 âĀĀÄ [12Ä RK 40/94Ä](#) âĀĀ [SozR 3âĀĀ2500 ÄŞÄ 229 NrÄ 6](#) SÄ 22Ä f und BSG Urteil vom 10.6.1988 âĀĀÄ [12Ä RK 25/86Ä](#) âĀĀ [SozRÄ 2200 ÄŞÄ 180 NrÄ 42](#) SÄ 174Ä f), und diese Entscheidung unter Geltung des [ÄŞÄ 229 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 3 SGBÄ V](#) bestÄĀtigt (BSG Urteil vom 8.10.2019 âĀĀÄ [BÄ 12Ä KR 2/19Ä RÄ](#) âĀĀ [SozR 4âĀĀ2500 ÄŞÄ 229 NrÄ 28](#)). Daran hÄĀlt er nach erneuter ÄĀberprÄĀfung fest.

Ä

14

c)Ä SchlieĀĀlich liegt eine fÄĀr bestimmte Berufe errichtete VersicherungsâĀĀ und Versorgungseinrichtung vor. Die Kapitalleistungen weisen den notwendigen Berufsbezug auf.

Ä

15

aa)Ä Die den Kapitalleistungen zugrunde liegende Versicherung ist allein der Berufsgruppe der Seelotsen bestimmter LotsenbrÄĀderschaften vorbehalten. Seelotse ist, wer nach behÄĀrdlicher Zulassung berufsmÄĀĀig auf SeeschiffahrtstraĀĀen auÄĀerhalb der HÄĀfen oder ÄĀber See Schiffe als orts- und schiffahrtskundiger Berater geleitet ([ÄŞÄ 1 SatzÄ 1 SeelG](#)). Wer den Beruf eines

Seelotsen in einem Seelotsrevier ausüben will, bedarf einer Bestallung ([Â§ 7 SeeLG](#); zuvor [Â§ 9 SeeLG](#)). Die für ein Seelotsrevier bestellten Seelotsen bilden eine Lotsenbrüderschaft in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts ([Â§ 27 Abs 1 SeeLG](#); zuvor [Â§ 31 Abs 1 SeeLG](#)). Die ausschließlich für die Berufsgruppe der Seelotsen aufgrund des GVV vorgesehenen Versicherungsleistungen hat der Senat bereits als beitragspflichtige Versorgungsbezüge iS des [Â§ 180 Abs 8 Satz 2 Nr 3 RVO](#) qualifiziert (BSG Urteil vom 10.6.1988 – 12 RK 35/86 – SozR 2200 Â§ 180 Nr 43) und daran auch unter Geltung des [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) festgehalten (BSG Urteil vom 8.10.2019 – BA 12 KR 2/19 R – SozR 4 – 2500 Â§ 229 Nr 28 RdNr 15 mwN).

Â

16

bb) Die Exklusivität und Berufsbezogenheit des den Kapitaleleistungen zugrunde liegenden Versicherungsverhältnisses wird auch durch die Ausgestaltung des GVV deutlich. Das Versicherungsverhältnis kommt im Rahmen einer unechten Gruppenversicherung (zum Ganzen: *Schneider in Prall/Martin, Versicherungsvertragsgesetz*, 30. Aufl 2018, Vor [Â§ 150 VVG](#) RdNr 31; *Millauer, Rechtsgrundsätze der Gruppenversicherung*, 2. Aufl 1966, S 99) mit den jeweiligen Seelotsen als Versicherungsnehmer verpflichtend, automatisch und ausnahmslos mit der Aufnahme der Tätigkeit durch Bestallung als Seelotse in einer vom GVV erfassten Lotsenbrüderschaft zustande ([Â§ 1, 6 Satz 1 GVV](#)). Eine Kündigung durch den Versicherungsnehmer ist nicht vorgesehen. Lediglich beim Ausscheiden aus einer Lotsenbrüderschaft tritt die Versicherung außer Kraft, soweit sie nicht auf Wunsch des Versicherungsnehmers fortgesetzt wird ([Â§ 7 Satz 2 und 4 GVV](#)). Nur bei einer Kündigung des GVV durch die beigeladene Bundeslotsenkammer oder das Versicherungsunternehmen besteht die Möglichkeit der Auflösung und Rückabwicklung ([Â§ 10 GVV](#)). Zudem besteht eine weitreichende Verpflichtung des Versicherungsunternehmens, auf eine Gesundheitsprüfung zu verzichten ([Â§ 5 GVV](#)). Darüber hinaus belegen auch die Regelungen über den Prämieinzug die Berufsbezogenheit der Versicherung: Nach den nicht angegriffenen und damit für den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) zog die Lotsenbrüderschaft die Versicherungsprämien wie bei einem Quellenabzugsverfahren von den Lotsgeldern ab. Die Bundeslotsenkammer überwies die fälligen Prämien in einem Betrag kostenfrei an das Versicherungsunternehmen.

Â

17

Schließlich trägt der GVV einer speziell Seelotsen betreffenden gesetzlichen Verpflichtung Rechnung. Nach [Â§ 28 Abs 1 Nr 6 SeeLG](#) (zuvor [Â§ 32 Abs 1 Nr 6 SeeLG](#)) obliegt es der Lotsenbrüderschaft insbesondere, Maßnahmen zu treffen, die eine ausreichende Versorgung der Seelotsen und ihrer Hinterbliebenen

für den Fall des Alters, der Berufsunfähigkeit und des Todes gewährleisten, und die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen (zur Umsetzung vgl. Heinrich/Steinicke, Seelotswesen, 3. Aufl. 2011, § 28 S. 56 f.). Dabei ist es irrelevant, ob die Versicherungsleistungen aufgrund des GVV zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Seelotsen notwendig sind oder – wie der Kläger meint – eine überobligatorische Versorgung darstellen. Entscheidend für den Charakter einer Kapitalleistung als Versorgungsbezug nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V ist lediglich, dass sie von einer für eine bestimmte Berufsgruppe errichteten Versicherungseinrichtung bezogen wird. Entgegen der Auffassung des Klägers ist auch dem Senatsurteil vom 10.6.1988 (12 RK 35/86 – SozR 2200 § 180 Nr. 43) nicht die Forderung zu entnehmen, das gebotene Sicherungsniveau müsse zwingend (nur) demjenigen eines Kapitäns auf Großer Fahrt entsprechen. In dieser Entscheidung wird lediglich wegen des für die Bestellung als Seelotse notwendigen Befähigungszeugnisses als Kapitän auf Großer Fahrt der Schluss gezogen, die Versorgung der Seelotsen der Reviere soll sich deshalb an derjenigen eines Kapitäns auf Großer Fahrt ausrichten – und für den Beitrag zur Angestelltenversicherung sei – der nach § 842 RVO für einen Kapitän auf Großer Fahrt festgesetzte Durchschnitt des Barentgelts und des Durchschnittssatzes für Beköstigung maßgebend – (BSG aaO S. 177).

Ä

18

cc) Mit der vorliegenden Entscheidung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu seinem Urteil vom 10.10.2017 (B. 12 KR 2/16 R – BSGE 124, 195 – SozR 4 – 2500 § 229 Nr. 22). Der Kreis der Mitglieder des Versorgungswerks der Presse war – anders als hier und von § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V gefordert – nach seiner Satzung nicht auf die Angehörigen eines Berufs oder mehrerer Berufe beschränkt. Vielmehr konnte das Versorgungswerk der Presse für alle Personen, deren Aufnahme der Verwaltungsrat zustimmt, also auch Berufsfremde, Versicherungen nach seiner Satzung beschaffen (BSG aaO RdNr. 21). Dem ist nicht gleichzusetzen, dass aus den Lotsenbrüderschaften austretende Personen nach § 7 Satz 4 GVV innerhalb von drei Monaten nach ihrem Austritt unter Einreichung des Versicherungsscheins von dem Versicherungsunternehmen die Fortsetzung der durch ihren Austritt erloschenen Versicherung ohne Gesundheitsprüfung nach dem entsprechenden Fortsetzungstarif des Versicherungsunternehmens verlangen können. Die Fortsetzungsmöglichkeit ändert nichts daran, dass die Versicherung überhaupt nur bei Mitgliedern einer Lotsenbrüderschaft zustande kommt.

Ä

19

2. Die Beitragspflicht der hier aufgrund des GVV ausgezahlten Kapitalleistungen begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

a) Eine gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs 1 GG verstößende Doppelverbeitragung liegt nicht vor. Der Senat hat bereits entschieden, dass die Beitragspflicht auf einen Versorgungsbezug nach [§ 237, 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#) nicht den allgemeinen Gleichheitssatz verletzt, soweit ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen bei der Verbeitragung von Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung in der Ansparphase geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber hat ein Verbot der Doppelverbeitragung nicht zu beachten. Ein Grundsatz, demzufolge mit aus bereits der Beitragspflicht unterliegenden Einnahmen vom Versicherten selbst finanzierte Versorgungsbezüge der Beitragspflicht überhaupt nicht oder jedenfalls nicht mit dem vollen Beitragssatz unterworfen werden dürfen, existiert im Beitragsrecht der GKV nicht (vgl BSG Urteil vom 12.11.2008 – B 12 KR 10/08 R – SozR 4-2500 § 229 Nr 6 RdNr 40 mwN) und ist verfassungsrechtlich auch nicht geboten (BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 6.9.2010 – 1 BvR 739/08 – SozR 4-2500 § 229 Nr 10 RdNr 10 f).

b) Die Herausnahme von Leistungen der so genannten Riesterrente aus der Beitragspflicht als Versorgungsbezug nach [§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Halbsatz 2 SGB V](#) in der zum 1.1.2018 eingeführten Fassung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 17.8.2017 (BGBl I 3214) führt zu keiner anderen Beurteilung. Diese Privilegierung ist wegen des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels, Altersarmut zu bekämpfen, sachlich gerechtfertigt und hält sich in den Grenzen einer verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung (vgl BSG Urteil vom 26.2.2019 – B 12 KR 13/18 R – SozR 4-2500 § 229 Nr 25 RdNr 18 ff; zuletzt BSG Urteil vom 8.7.2020 – B 12 KR 1/19 R – juris RdNr 29).

c) Aus der Rechtsprechung des BVerfG folgt kein anderes Ergebnis. Die Heranziehung von Versorgungsbeügen bei der Beitragsbemessung in der GKV begegnet im Grundsatz keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl BSG Urteil vom 10.10.2017 – B 12 KR 2/16 R – BSGE 124, 195 – SozR 4-2500 § 229 Nr 22, RdNr 14 mit Hinweisen auf die Rspr des BVerfG und des BSG; zuletzt BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 17.6.2020 – 1 BvR 1134/15 – juris). Das BVerfG hat nur in Sonderfällen bestimmte Leistungsanteile von der Beitragspflicht als Versorgungsbezug ausgenommen. Voraussetzung dafür ist einerseits die Auflösung des beruflichen Bezugs und andererseits der Wechsel in

der Versicherungsnehmereigenschaft. Nach dem Kammerbeschluss des BVerfG vom 28.9.2010 zu Direktversicherungen iS von [Â§Â 229 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 5 SGBÂ V](#) dÃ¼rfen Kapitalleistungen insoweit nicht als VersorgungsbezÃ¼ge der Beitragspflicht unterworfen werden, als sie auf PrÃ¤mien beruhen, die ein Arbeitnehmer nach dem Ende seines ArbeitsverhÃltnisses auf einen Kapitallebensversicherungsvertrag unter EinrÃ¼cken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat ([1Â BvR 1660/08](#) â SozR 4â2500 Â§Â 229 NrÂ 11 RdNrÂ 15Â ff). Rentenleistungen einer Pensionskasse sind nach einem Kammerbeschluss des BVerfG vom 27.6.2018 ([1Â BvR 100/15](#)Â uaÂ â [NJW 2018, 3169](#)) dann von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn sie auf einem nach Ende des ArbeitsverhÃltnisses geÃ¤nderten oder ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten beruhen, an dem der frÃ¼here Arbeitgeber nicht mehr beteiligt ist und in den nur der Versicherte BeitrÃ¤ge eingezahlt hat. Bei freiberuflich selbststÃ¤ndig TÃtigen, die in einer gemeinsamem Versicherungseinrichtung versichert sind, fordert das BVerfG zumindest eine LÃ¶sung des beruflichen Bezugs (vgl BVerfG *Nichtannahmebeschluss vom 17.6.2020* â [1Â BvR 1134/15](#)Â â juris RdNrÂ 15).

Â

23

Eine Ãbertragung dieser verfassungsrechtlichen Ãberlegungen auf die hier streitigen Kapitalleistungen lÃ¤sst deren Beitragspflicht nicht entfallen. Zwar war der KlÃ¤ger von Anfang an Versicherungsnehmer der den Kapitalleistungen zugrunde liegenden Versicherung. Die Versicherungsnehmereigenschaft ist aber nach der Rechtsprechung des BVerfG nur eine Voraussetzung fÃ¼r den Ausschluss der Beitragspflicht. Die weitere Voraussetzung, die LÃ¶sung des beruflichen Bezugs des VersicherungsverhÃltnisses, ist beim KlÃ¤ger nicht gegeben. Er war in der gesamten Ansparphase als Lotse tÃtig und gehÃ¶rte durchgÃ¤ngig der vom GVV allein erfassten Berufsgruppe an. Zu keinem Zeitpunkt hat seine Versicherung einen mit einem frei zugÃ¤nglichen Altersvorsorgeprodukt vergleichbaren Charakter erworben. Vielmehr war sie durchgehend einem bestimmten Personenkreis exklusiv vorbehalten.

Â

24

3.Â Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Beklagte die HÃ¶he der berechneten BeitrÃ¤ge unzutreffend festgesetzt hÃ¤tte, sind nicht ersichtlich. Aufgrund der einmaligen Auszahlung der Kapitalleistungen gilt nach [Â§Â 229 AbsÂ 1 SatzÂ 3 SGBÂ V](#) 1/120 als monatlicher Zahlbetrag, lÃ¤ngstens fÃ¼r 120 Monate. Die konkrete Beitragsberechnung wird vom KlÃ¤ger auch nicht beanstandet, die Beitragsbemessungsgrenze hat die Beklagte beachtet.

Â

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs 1 Satz 1 SGG](#).
Ä

Erstellt am: 28.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024